

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020, Nr. 32-4354.3-1-8, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld, Foyer des Bauamts im Bereich vor Zimmer 1.08 im 1. Stock

in der Zeit von 23.03.2020 bis 06.04.2020

während der Dienststunden von

Mo./Di./Do. 08.00 - 16.00 Uhr

Mi. / Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden ([www.regierung.unterfranken.bayern.de/Planung + Bau/Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren/Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme, Staatsstraße St 2315](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/Planung+Bau/Aktuelle+straßenrechtliche+Planfeststellungsverfahren/Neubau+der+Ortsumgehung+Hafenlohr+mit+integrierter+Hochwasserschutzmaßnahme,+Staatsstraße+St+2315)).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Marktheidenfeld, 02.03.2020
STADT MARKTHEIDENFELD
Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Marktheidenfeld
Marcus Meier
Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld
Tel.: 09391-5004-16, Fax: 09391-7940
Mail: marcus.meier@marktheidenfeld.de